



§ 1

Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Moderatorenverband Deutschland (MVD).
- (2) Er hat seinen Sitz in Berlin und ist mit dem Zusatz e.V. beim Registergericht Berlin Charlottenburg in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Der Moderatoren Verband Deutschland ist ein Berufsverband ohne öffentlich-rechtlichen Charakter im Sinn von § 5 Abs. 1 KStG. Er nimmt die allgemeinen, aus der beruflichen oder unternehmerischen Tätigkeit entstehenden ideellen und wirtschaftlichen Interessen des Berufsstandes der Moderatoren wahr.
- (2) Zweck des Vereins sind
 - die Förderung der Fortbildung und Qualifikation von Moderatoren sowie allen anderen in der oder für die Weiterbildung tätigen Personen. Das Ziel ist es, die Kunst und das Handwerk des professionellen Moderierens anzuwenden, zu fördern und weiter zu entwickeln.
 - die Förderung des Informations- und Erfahrungsaustauschs von Moderatoren auf nationaler und internationaler Ebene;
 - die Förderung des Berufsstandes der Moderatoren durch entsprechende Öffentlichkeitsarbeit sowie die Festlegung eines Berufsbildes mit berufsethischen Grundsätzen;
 - die Akkreditierung zum national einheitlichen Zertifikat »Moderatoren Verband Deutschland | Professional Member« als Qualitätssiegel in der Medienbranche;
 - die Führung eines öffentlich zugänglichen Verzeichnisses der Mitglieder in Deutschland, Österreich und der Schweiz.
- (3) Der Verein ist nicht in erster Linie auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb und nicht auf die Wahrnehmung einzelwirtschaftlicher Geschäftsinteressen seiner Mitglieder gerichtet.
- (4) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch
 - die Planung, Organisation und Ausrichtung regelmäßiger Fortbildungsangebote sowie von Zusammenkünften auf nationaler und regionaler Ebene;
 - die Schaffung von reellen und virtuellen Plattformen zum Informations- und Erfahrungsaustausch national zwischen den Mitgliedern;
 - die Festlegung eines Qualitätsstandards und Berufsbildes für hauptberufliche Moderatoren und deren Überwachung auf der Basis dieses Standards und der genannten berufsethischen Grundsätze sowie die Anpassung dieser Anforderungen an veränderte Rahmenbedingungen;
 - die Aufbereitung und Durchführung des Akkreditierungsprozesses zum »Moderatoren Verband Deutschland | Professional Member« auf Basis der festgelegten Qualitätsstandards;
 - den Aufbau und Führung eines öffentlich zugänglichen Mitgliederverzeichnisses;

- Publikationen, Öffentlichkeitsarbeit, Messeauftritte.
- (5) Der Verein ist weder konfessionell noch parteipolitisch gebunden.
- (6) Die Mittel des Vereins sind ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken zu verwenden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Verein oder bei Vereinsauflösung erfolgt keine Rückerstattung etwa eingebrachter Vermögenswerte.

§ 3

Mitgliedschaft und Aufnahme

(1) Dem Verein können natürliche und juristische Personen beitreten, die den Vereinszweck unterstützen wollen und sich der Satzung und den Zielen des Vereins verpflichten.

(2) Es können Mitglied werden, Personen, deren Fokus zum großen Teil auf dem professionellen Moderieren liegt und die bereit sind, ihre Fähigkeiten darin zu verbessern. Sie sind entweder

- hauptberufliche Moderatoren (»Professional Member«), wenn sie im letzten abgelaufenen Geschäftsjahr oder während der letzten 12 Monate vor Einreichung des Aufnahmeantrags
 - als Selbständige mindestens zwanzig bezahlte Moderationstage oder
 - im Rahmen eines Angestelltenverhältnisses mindestens zwanzig Moderationstage mit je mindestens fünfzehn Zuschauern oder
 - einen Honorarumsatz aus Moderationen von mindestens € 20.000 netto und - eine Website oder Publikationen vorweisen können.
- Personen, die sich zum Moderator ausbilden lassen möchten oder noch nicht über entsprechende Berufserfahrung verfügen (»Member«);
- Mitarbeiter von Unternehmen und Organisationen, die ein Interesse an dem Netzwerk des MVD e.V. haben (»Corporate Member«); und
- »Partner Member«, wenn sie als gewerbliches Unternehmen mit der Vermittlung von Moderatoren, mit der Veranstaltung von Events oder mit anderen Dienstleistungen in der Medienbranche befasst sind.

(3) Der Aufnahmeantrag ist zusammen mit den Nachweisen zu den beruflichen Voraussetzungen der Mitgliedschaft, der Anerkennung der Satzung und der in § 2 Abs. 1 genannten berufsethischen Grundsätze schriftlich auf digitalem Weg einzureichen.

(4) Der Vorstand prüft den Aufnahmeantrag innerhalb von 4 Wochen und entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Aufnahme. Der Vorstand teilt dem Kandidaten die Entscheidung schriftlich mit. Ist der Antrag angenommen, so wird der Kandidat mit Zugang dieser Mitteilung zum Mitglied. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Abgelehnte Anträge werden nicht begründet.

(5) Der Verein übernimmt keinerlei Haftung gegenüber den Mitgliedern. Die Verschuldenshaftung der Vorstandschaft bleibt unberührt.

(6) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen mit deren Auflösung.

(7) Der Austritt ist mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Halbjahresende gegenüber der Vorstandschaft schriftlich zu erklären.

(8) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise verstoßen hat oder mit der Entrichtung eines Jahresbeitrags

trotz Mahnung drei Monate lang in Verzug ist, so kann es nach vorheriger Anhörung mit Beschluss der Vorstandschaft ausgeschlossen werden. Dieser Beschluss und seine Begründung sind dem Mitglied per Einschreiben bekanntzugeben. Legt das Mitglied hiergegen binnen eines Monats ab Zugang unter Angabe von Gründen Widerspruch ein, so entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

(9) Statt eines Ausschlusses kann der Vorstand für sonstige Verstöße insbesondere gegen die genannten berufsethischen Grundsätze eine Rüge erteilen oder die Mitgliedschaft ruhen lassen.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

Über die Fälligkeit und die Höhe der Aufnahmegebühren und jährlichen Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Bei Eintritt in den Verein während des Jahres wird der Beitrag anteilig erhoben.

§ 5 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- (1) die Vorstandschaft und
- (2) die Mitgliederversammlung
- (3) und die Ethikkommission.

§ 6

Die Vorstandsschaft

(1) Der Vorstand besteht aus

- dem Präsidenten,
- dem Vizepräsidenten,
- dem Schatzmeister,
- dem Schriftführer,
- mindestens einem bis zu sechs Vorstandsmitgliedern,
- bis zu einem präsidentialen Vorstandsmitglied
- dem »President Elect«,
- dem »Past President«

Alle Vorstandsmitglieder sind mit den gleichen Rechten und Pflichten ausgestattet, soweit sich aus der Satzung nichts anderes ergibt.

(2) Die Amtszeit des Präsidenten dauert zwei Geschäftsjahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Die Wahl des nächsten Präsidenten findet ein Geschäftsjahr vor Ablauf der Amtszeit des amtierenden Präsidenten statt.

Der neu gewählte Präsident wird als sog. »President Elect« für die verbleibende Dauer der Amtszeit seines Vorgängers beratendes Mitglied des Vorstandes. Er hat das Recht an Vorstandssitzungen teilzunehmen und Anträge zu stellen, ohne jedoch selbst stimmberechtigt zu sein.

Zeitgleich mit der satzungsmäßigen Bestellung des übrigen Vorstands beginnt die Amtszeit des neuen Präsidenten und endet die des bisherigen.

Der jeweils ausscheidende Präsident bleibt unmittelbar nach der Beendigung seiner Amtszeit für die Dauer einer Amtsperiode als sog. »Past President« beratendes Mitglied des Vorstandes mit den gleichen Rechten, wie der »President Elect«.

(3) Die übrigen Mitglieder der Vorstandschaft werden von der Mitgliederversammlung für zwei Geschäftsjahre gewählt, soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes

ergibt. Sie bleiben bis zur satzungsmäßigen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

(4) Der Präsident ist berechtigt, ein MVD-Mitglied im Sinne von § 3 der Satzung, als weiteres Vorstandsmitglied für die Dauer seiner Amtszeit zu berufen (präsidiales Vorstandsmitglied).

(5) Der Vorstandschaft können nur Vereinsmitglieder angehören. Sie sind ehrenamtlich tätig und erhalten über den Ersatz von Aufwendungen hinaus keine Vergütung.

(6) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten. Sie vertreten einzeln den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Beide Vertretungsberechtigte sind für Rechtsgeschäfte von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

(7) Der Vorstandschaft obliegen die unmittelbare Förderung des Vereinszweckes, die Verteilung und Erledigung der laufenden Geschäfte, die Regelung der Vertretungsverhältnisse, die Zuweisung von Sonderaufgaben nach Bedarf an die Beisitzer, die Erstellung eines Jahresberichts zur Vorlage bei der Mitgliederversammlung sowie alle Aufgaben und Entscheidungen, soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist.

(8) Die Vorstandschaft wird vom Präsidenten nach Bedarf oder auf Verlangen von mindestens vier stimmberechtigten Mitgliedern einberufen. Sie fasst Beschlüsse in Anwesenheit von mindestens vier stimmberechtigten Mitgliedern mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Beschlüsse des Vorstands können auch schriftlich oder per Email gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich, per Fax oder E-Mail erklären.

(9) Korrespondenz der Vorstandschaft, insbesondere die Einladung zur Versammlung, gilt als dem Mitglied ordnungsgemäß zugegangen, wenn sie an dessen zuletzt bekanntgewordene Anschrift versandt wurde.

(10) Der Vorstand kann durch Beschluss als besonderen Vertreter gemäß § 30 BGB einen hauptamtlichen Geschäftsführer bestellen, der die laufenden Geschäfte des Vereins führt und Vorgesetzter der hauptamtlichen Vereinsmitarbeiter ist. Entscheidungen über Arbeitsverträge, Kündigungen sowie Mitgliedsaufnahmen bleiben dem Präsidenten vorbehalten.

(11) Der Geschäftsführer hat die Pflicht zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen und das Recht und auf Verlangen des Vorstands die Pflicht, an den Vorstandssitzungen teilzunehmen. Er hat auf allen Sitzungen Rederecht und ist den Vereinsorganen gegenüber rechenschaftspflichtig.

(12) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann die Vorstandschaft von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

§ 7

Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung als oberstes Vereinsorgan ist zuständig für

- die Festsetzung der Fälligkeit und der Höhe von Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträgen (§ 4);
- die Genehmigung der Jahresabrechnung und die Entlastung der Vorstandschaft;
- die Wahl der Vorstandschaft soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt; der Präsident Elect kann im Einladungsschreiben Kandidaten nominieren. Das

gleiche Vorschlagsrecht steht jedem Mitglied zu; diese Vorschläge sind dem Präsidenten spätestens zwei Wochen vor der entsprechenden Mitgliederversammlung schriftlich mitzuteilen. Über die Vorstandschaft kann en bloc abgestimmt werden, es sei denn, mindestens zehn Mitglieder verlangen, dass einzeln abgestimmt wird.

- die Änderung der Satzung;
- die Auflösung des Vereins sowie
- die Diskussion und Beschlussfassung über sonstige Punkte der Tagesordnung.

(2) Der Mitgliederversammlung sind die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstands schriftlich vorzulegen. Sie bestellt einen Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich des Jahresabschlusses zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten. Der Rechnungsprüfer hat Zugang zu allen Buchungs- und Rechnungsunterlagen des Vereins.

(3) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Geschäftsjahr statt. Eine außerordentliche kann nach Bedarf einberufen werden und ist dann einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder es vom Vorstand unter Angabe der Gründe und des Zweckes mit formuliertem Tagesordnungspunkt schriftlich verlangt.

(4) Unbeschadet des vorstehenden Quorums legt der Präsident im Einvernehmen mit der übrigen stimmberechtigten Vorstandschaft den Versammlungstermin und die Tagesordnung fest.

(4.1) Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:

- Bericht des Vorstands,
- Bericht des Kassenprüfers,
- Entlastung des Vorstands,
- Wahl des Vorstands,
- Wahl von einem Kassenprüfer,
- Genehmigung des vom Vorstand vorzulegenden Haushaltsvoranschlags für das laufende Geschäftsjahr,
- Festsetzung der Beiträge für das laufende Geschäftsjahr bzw. zur Verabschiedung der Beitragsordnung.

(5) Unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Wochen verschickt der Präsident das Einladungsschreiben zusammen mit der vorläufigen Tagesordnung und für die ordentliche Versammlung auch mit der Jahresabrechnung auf schriftlichem oder elektronischem Weg. Anträge zur Tagesordnung müssen schriftlich oder auf elektronischem Weg mindestens vierzehn Tage vor der Mitgliederversammlung der Vorstandschaft vorliegen. Anträge, die nicht fristgerecht eingereicht wurden, bedürfen der mehrheitlichen Zustimmung der Mitgliederversammlung.

(5.1) Die ergänzte Tagesordnung wird den Mitgliedern in digitaler Form zur Einsicht freigegeben.

(5.2) Der Präsident oder der Vize-Präsident leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des Präsidenten kann die Mitgliederversammlung einen besonderen Versammlungsleiter bestimmen.

(6) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(7) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur schriftlich mit eigenhändiger Unterschrift und nur auf ein anderes Mitglied übertragen werden. Jedes Mitglied darf nur maximal fünf Stimmrechte ausüben. Die Vollmacht ist dem Versammlungsleiter vor Eintritt in die Tagesordnung zu übergeben. Abgestimmt wird durch Handzeichen, es sei denn, mindestens zehn Mitglieder verlangen, dass schriftlich und geheim abgestimmt wird.

(8) Beschlussfassungen bedürfen, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, der Ja-Stimmen der Mehrheit der erschienenen und vertretenen Mitglieder.

(9) Über die Sitzungen der Vorstandschaft und die Mitgliederversammlungen ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, in dem die Anwesenheit, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis festgehalten werden. Es ist vom Präsident und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Das Versammlungsprotokoll ist zu Beginn der nächsten Versammlung zu verlesen, wenn es nicht schon dem Einladungsschreiben beigelegt war.

§ 8

Ethikkommission

(1) Aufgaben und Grundlagen der Tätigkeit der Ethikkommission

- Die Ethikkommission hat die Aufgabe, auf der Grundlage der Verfahrensordnung MVA-Ethikkommission Verstöße gegen die ethischen Grundsätze der MVD, MVD-Compliance-Prinzipien und Code of Ethics zu prüfen und dem Vorstand die Ergebnisse mit einem Vorschlag zur weiteren Veranlassung vorzulegen.
- Die Ethikkommission arbeitet auf der Grundlage der Verfahrensordnung MVD-Ethikkommission.

(2) Zusammensetzung der Ethikkommission

- Die Ethikkommission besteht aus mindestens 3 Mitgliedern.
- Die Mitglieder sind bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig, an Weisungen nicht gebunden und nur ihrem Gewissen verantwortlich. Sie sind zur Vertraulichkeit und Verschwiegenheit verpflichtet.
- Eine Entschädigung der Mitglieder der Kommission für ihre Arbeit findet nicht statt.
- Die Haftung der Mitglieder der Ethikkommission für ihre Mitwirkung bei deren Verfahren ist ausgeschlossen.

(3) Wahl, Abberufung und Ausschließung der Mitglieder

- Die Mitglieder der Ethikkommission und der Vorsitzende der Ethikkommission werden vom Vorstand für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- Jedes Mitglied kann auf eigenen Wunsch ohne Angabe von Gründen ausscheiden. Aus wichtigem Grund kann ein Mitglied vom Vorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder abberufen werden. Dem Mitglied ist zuvor rechtliches Gehör zu gewähren. Für ein ausgeschiedenes Mitglied ist für die restliche Amtsperiode der Kommission ein neues Mitglied zu wählen.
- Die Namen der Mitglieder der Ethikkommission werden veröffentlicht.

§ 9

Satzungsänderung

Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn zu diesem Punkt der Tagesordnung im Einladungsschreiben der bisherige Wortlaut und die vorgeschlagene neue Fassung einander gegenübergestellt werden und der Antrag ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder mit den Ja-Stimmen von mindestens zwei Dritteln der anwesenden beziehungsweise vertretenen Stimmen angenommen wird. Diese Regelung gilt auch für Änderungen des Vereinszweckes.

§ 10

MVD Hall of Fame, Ehrenpräsident und Ehrenmitgliedschaft

(1) Pro Jahr können bis zu drei herausragende Moderatoren (Mitglieder) in die MVD Hall of Fame aufgenommen werden. Die Vorstandschaft legt das Verfahren der Nominierung fest.

(2) Für besondere Verdienste um den Verein oder dessen Zwecke und Ziele kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag der Vorstandschaft den Titel »Ehrenpräsident« verleihen. Der Ehrenpräsident wird zu allen Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen ohne Stimmrecht sowie zu Veranstaltungen eingeladen.

(3) Für besondere Verdienste um den Verein oder dessen Zwecke und Ziele kann die Mitgliederversammlung ferner den Titel »Ehrenmitglied« verleihen. Das Ehrenmitglied wird zu allen Versammlungen ohne Stimmrecht sowie zu Veranstaltungen eingeladen.

§ 11

Auflösung des Vereins

Mit der Mehrheit des § 8 kann die Mitgliederversammlung die Auflösung des Vereins beschließen. Mit der Auflösung des Vereins oder der Entziehung der Rechtsfähigkeit fällt das Vereinsvermögen an eine gemeinnützige Institution, die das Vereinsvermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Für die künftige Verwendung des Vereinsvermögens ist die Zustimmung des Finanzamts einzuholen. Eine Rückzahlung der von den Mitgliedern des Vereins erbrachten Beiträge und sonstigen Zuwendungen erfolgt nicht.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Die ursprüngliche Satzung wurde am 29.01.2018 in Karlsruhe von der Gründungsversammlung beschlossen. Änderungen werden auf den jeweiligen Mitgliederversammlungen beschlossen. Gerichtsstand ist Berlin.

Karlsruhe, 29.Januar 2018

Ariane Bertz

Felix Heimberg

Jenny Winkler

Nicole Krieger

Pius Schmitt

Ralf Schmitt

Vaya Wieser-Weber

